

Waidhofen, am 10.04.2019

Dr. Franz Hörlesberger  
T +43 7442 511-303  
F +43 7442 511-99  
post.h1@waidhofen.at

**Betreff:** Dr. Robert Eder, Konradsheim 65, 3340 Waidhofen a/d Ybbs; Errichtung einer Teichanlage auf Gst.Nr. 1177, KG Konradsheim, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

*Unser Zeichen: H/1-WR-136/28-1994*

### VERHANDLUNGSKUNDMACHUNG

Herr Dr. Robert Eder, Konradsheim 65, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, hat mit Eingabe vom 05.02.2019, Zl. H/1-WR-136/28-1994 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Teichanlage auf Gst.Nr. 1177, KG Konradsheim, gemäß den vorgelegten Projektsunterlagen der Firma Pabst Gesm.b.H., Neufeld 2, 3361 Aschbach vom 23.01.2019 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt, ist die Errichtung eines Landschaftsteiches mit einer Fläche von ca. 700m<sup>2</sup> geplant.

Der Teich wird über einen Vorteich, in welchen die „Steinleitner Quelle“ geleitet wird, gespeist (Befüllung, Ausgleich der Verdunstung).

Sowohl der Umleiter als auch ein eventuelles Überwasser des Landschaftsteiches fließen in den Vorteich der bereits wasserrechtlich genehmigten Teichanlage (siehe wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 08.08.1995, 1-WR-136/12-1994).

Es soll eine möglichst naturnahe Fläche entstehen, ein Lebensraum für aquatisch gebundene Lebewesen kann sich dort entwickeln.

Der Landschaftsteich/Vorteich wird so hergestellt, dass die Mulden für den Wasserkörper durch örtlichen Ausgleich der Bodenmassen geschaffen werden. Ein Wasservolumen von ca. 1000m<sup>3</sup> wird angestrebt.

Vorteich: max. Breite ca. 4m, max. Länge ca. 6m, Tiefe ca. 1m, Fläche ca. 20 m<sup>2</sup>, Nutzinhalt ca. 17m<sup>3</sup>; Abdichtung des Teichbodens mit ca. 40 cm dicker Lehmschicht

## Stadt Waidhofen a/d Ybbs

### Bezirksverwaltung

---

**Landschaftsteich:** max. Breite ca. 21 m, max. Länge ca. 34 m, max. Tiefe ca. 3m, Nutzinhalt ca. 1000m<sup>3</sup>; Abdichtung des Teichbodens mit ca. 40 cm dicker Lehmschicht

**b)Damm:** Der Damm passt sich immer mehr der natürlichen Geländeform an u. geht in sie über. Ca. 2/5 des Teichumfangs werden von einem mehr od. weniger hohen Damm gebildet. Das bei Geländekorrekturen gewonnene Material wird dem Damm zugeführt. Eine Dichtungsschürze aus Lehm zur Sicherung des Damms vor einem hydraulischen Grundbruch ist vorgesehen. Der Damm wird mit ortsansässigen Pflanzen begrünt, regelmäßige extensive Wartung ist vorgesehen.

**c)Beabsichtigte Wasserentnahmemenge:** ca. 0,08l/s zum Ausgleich der Verdunstung

**d)Länge der Ausleitungsstrecke:** ca. 50 m

**e)Restwasserdotation:** 0,72-1,42l/s

**f)Wasserentnahme, Zuleitung u. Kontrolle der Wassermengenentnahme:** Vom Vorteach verläuft ein Polykalrohr, welches über einen 90° Bogen seitwärts gedreht u. fixiert werden kann, zum Landschaftsteich. Die Wasserentnahmemenge kann dort mittels Kübelmessung überprüft u. bei Bedarf am Rohr im Vorteach angepaßt werden

Polykalrohrdurchmesser Verbindung Vorteach – Landschaftsteich: 100mm

Polykalrohrdurchmesser Verbindung Vorteach – bestehender Vorteach: 200mm

Polykalrohrdurchmesser Verbindung Landschaftsteich – best. Vorteach: 200mm

**g)Entleerung /Absperrmöglichkeit von Zufluß/Abfluß der Teiche:** Durch Veränderung der Stellung u. Fixierung in der jeweiligen Position der Polykalrohre kann das Wasser entleert od. abgesperrt werden.

**h)Nachweis über die schadhlose Abfuhr von Hochwässer:** Einem HQ 100 (ca. 750 l/s) entsprechend ist an der Dammkrone des Landschaftsteichs zur Hochwassersicherung eine ausreichend dimensionierte befestigte Überlaufmulde vorgesehen (ca. 200 x 30 cm)-entwässert ins Umgehungsgerinne des bestehenden Teichs.

Weitere Einzelheiten gehen aus den Projektunterlagen der Firma Pabst Gesm.b.H., Neufeld 2, 3361 Aschbach vom 23.01.2019 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 14, 15, 32, 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 für

**Freitag, den 26.04.2019, 09:00 Uhr**

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (Konradsheim 65, 3340 Waidhofen a/d Ybbs) anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.G.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Zur Verhandlung werden

der Antragsteller,

die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie

die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:  
i.A. Dr. Franz HÖRLESBERGER e.h.  
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Boes)

Ergeht an:

- 1) Herrn Dr. Robert Eder, Konradsheim 65, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 2) Firma Pabst Gesm.b.H., Neufeld 2, 3361 Aschbach
- 3) Güterweg „Steinleiten-Dagberg“, z.H. Herrn Güterwegobmann Franz Ritt Konradsheim 72, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 4) NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
- 5) Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 6) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
- 7) Fischereirevierverband III - Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen/Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 8) Verein „Petri-Jünger Waidhofen/Ybbs“, z.Hd. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 9) Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
- 10) Benediktinerstift Seitenstetten, Am Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
- 11) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 12) A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
- 13) Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung „Südwestliches NÖ“, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk, z.Hd. Herrn DI Eduard Kotzmaier
- 14) Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 15) Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 16) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
- 17) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 18) Bereich H/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller
- 19) Bereich PW/3, z.Hd. Herrn BD Alfred Fangmeyer
- 20) Bereich PW/5, z.Hd. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
- 21) Zur Kundmachung an der Amtstafel
- 22) Zur elektronischen Kundmachung



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>